

Vereinsatzung des FC Bayern Fan-Club Die 13 Höslwanger e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Die 13 Höslwanger e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Höslwang.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 42010 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die friedliche und faire Unterstützung des FC Bayern München.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Fangemeinschaft und der Tradition des FC Bayern München;
 - b) Herstellung und Pflege des Kontakts mit anderen Fanclubs;
 - c) Organisation des gemeinsamen Besuchs von Spielen und anderen Veranstaltungen;
 - d) Gemeinsame Fahrten zu Spielen des FC Bayern München;
 - e) Mitwirkung an der Interessenvertretung der Clubmitglieder in direkter Zusammenarbeit mit dem FC Bayern München, bei Fanprojekten und sonstigen Veranstaltungen;
 - f) Repräsentation von Faninteressen in der Öffentlichkeit;
 - g) Besorgung von Eintrittskarten für Spiele des FC Bayern München;
 - h) Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, Versammlungen und Fantreffs.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3) Der Beitrittsantrag ist schriftlich zu erklären, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 5) Der Beitrittsantrag eines minderjährigen Mitglieds wird von den Sorgeberechtigten (Eltern) unterzeichnet. Diese erklären mit ihrer Unterschrift zugleich die Haftung für Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen, soweit diese anfallen und die Übertragung des Stimmrechts auf den Minderjährigen, soweit dieser das 16. Lebensjahr erreicht hat und nicht die Sorgeberechtigten selbst an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen die Sorgeberechtigten selbst an der Mitgliederversammlung teil, steht ihnen nur eine Stimme zu, die einheitlich auszuüben ist.
- 6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Austritt des Mitglieds.
 - b) mit dem Tod des Mitglieds.
 - c) durch Auflösung des Vereins.
 - d) durch Ausschluss.
- 7) Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Zahlung des Beitrags vernachlässigt. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- 2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 6-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, soweit keine organisatorischen oder disziplinarischen Gründe entgegenstehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Aufsichtspflicht gewahrt sein, anderenfalls behält sich der Verein vor, Minderjährige von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen besteht nicht. Insbesondere in Fällen, in denen die räumliche Kapazität begrenzt ist, hat der Verein die Möglichkeit, Mitglieder zurückzuweisen. Ein Rechtsanspruch eines einzelnen Mitglieds auf Erwerb von Eintrittskarten für Spiele des FC Bayern München besteht nicht. Dem Verein stehen jeweils nur bestimmte Kontingente zur Verfügung, die er an Mitglieder weiterveräußern kann. Über die Vergabe von Eintrittskarten entscheidet der Vorstand (**alt: Verein**) in eigenem Ermessen.
- 2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, auf jegliche Form der Gewaltanwendung zu verzichten.
- 3) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena - VO), sowie die Haus- und Benutzungsordnung für die Allianz-Arena in München Fröttmaning in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis zu nehmen und strikt einzuhalten.
- 4) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich bei Stadionbesuchen (sowohl in der Arena, als auch in fremden Stadien), verbotene Gegenstände entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Veranstalters und/oder Hausrechtsinhabers nicht mit sich zu führen.
- 5) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich bei Stadionbesuchen in fremden Stadien die dort geltenden Vorgaben zur Kenntnis zu nehmen und strikt einzuhalten.
- 6) Die Mitglieder des Vereins distanzieren sich ausdrücklich von jeder Form der Gewaltanwendung, Rassismus, Antisemitismus und jedweder Art der Diskriminierung.
- 7) Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Adressdaten (einschließlich Telefonnummern, E-Mail Adressen und Bankverbindungsdaten) unverzüglich und unaufgefordert dem Verein schriftlich mitzuteilen. Nachteile, die sich aus einer unterbliebenen Mitteilung ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Mitglieds.
- 8) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. November des jeweiligen Jahres eingezogen.

§6 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Beirat
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **(neu:) dem Vizepräsidenten (alt: stellvertretenden Präsidenten)**
 - c) dem 1. Schatzmeister
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in ihr Amt gewählt. Eine Blockwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.
Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären.
- 4) Erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes, ernennen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, das bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode im Amt bleibt (Kooptation). Kann sich der verbleibende Vorstand nicht auf ein Ersatzvorstandsmitglied einigen, wird im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode gewählt, soweit diese nicht ohnehin endet.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes, Vertretungsberechtigung

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- 2) Der Präsident **(alt: Vorsitzende)**, der Vizepräsident **(alt: stellvertretende Vorsitzende)** und **(neu:) der 1. Schatzmeister** sind **(neu:) jeweils** einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein **(neu:) nach** innen und außen. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vizepräsident **(alt: stellvertretende Vorsitzende)** nur bei Verhinderung des Präsidenten **(alt: Vorsitzenden) (neu:) und der 1. Schatzmeister** nur bei Verhinderung des Präsidenten **(alt: Vorsitzenden) (neu:) und des Vizepräsidenten (alt: stellvertretenden Vorsitzenden)** vertretungsbefugt ist.
- 3) Der Vorstand wird bei seiner Arbeit vom Beirat unterstützt.

§9 Beirat

- 1) Den Beirat bilden folgende vier Vereinsmitglieder:
 - a) Schriftführer
 - b) 2. Schatzmeister
 - c) 1. Beisitzer
 - d) 2. Beisitzer

- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Ein Stimmrecht bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen steht dem Beirat nicht zu.
- 3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in ihr Amt gewählt. Die Beiratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Beiratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.
Ein Beiratsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären, in diesem Fall wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatz-Beiratsmitglied für die Restdauer der Amtszeit gewählt, soweit nicht ohnehin Neuwahlen entsprechend dem Dreijahreszyklus anstehen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung auf der Vereinshomepage www.13hoeslwanger.de (~~gestrichen: (interner Bereich)~~). Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands (~~alt: Präsidiums~~)
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- 5) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 6) Der Vorstand bestimmt die Art der Abstimmung, die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder das beantragt.

§ 11

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) den Bericht des Präsidenten
- b) den Bericht des Schriftführers
- c) den Bericht des 1. Schatzmeisters
- d) den Bericht der Kassenprüfer
- e) die Entlastung der Vorstandschaft
- f) in den Wahljahren Wahl des Vorstands (~~neu:~~) und des Beirats
- g) ~~in den Wahljahren Wahl der Kassenprüfer~~
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (~~alt: 1. Vorsitzenden~~), bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten (~~alt: zweiten Vorsitzenden~~) geleitet. Ist auch der Vizepräsident (~~alt: zweite Vorsitzende~~) verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Rechnungslegung

- 1) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 2) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen- Ausgaben-Überschussrechnung aufzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Tätigkeitsbericht und der Jahresabschluss sind in der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 14

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer (~~gestrichen: und einen stellvertretenden Kassenprüfer~~). Die Kassenprüfer sollen Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Ein Vorstands- oder Beiratsmitglied darf nicht mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
- 3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 15

Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen) und Bankdaten. Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- 2) Den Mitgliedern stehen die Rechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu.

§ 16

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am
beschlossen.**

Höslwang, den

Präsident

Schriftführer